

Der Beirat gemäß § 3 des Bundesgesetzes vom 4. Dezember 1998, BGBl. I 181, hat in seiner Sitzung vom 10. Mai 2001 einstimmig folgenden

BESCHLUSS

gefasst:

Der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur wird empfohlen, nachstehende Kunstgegenstände aus der Graphischen Sammlung Albertina, nämlich

Amerling, Friedrich

Sitzender Cardinal, Feder, laviert (Z)

Albertina Inv.Nr. 28050

Standort (Werkverzeichnis): Ö XIX 25

Amerling, Friedrich

Mädchen auf Sofa nach links, Bleistift, Feder, Pinsel laviert, weiß gehöht (Z)

Albertina Inv.Nr. 28051

Standort (Werkverzeichnis): Ö XIX 25

Amerling, Friedrich

Mädchen auf Sofa nach rechts, Feder, laviert, weiß gehöht (Z)

Albertina Inv.Nr. 28052

Standort (Werkverzeichnis): Ö XIX 25

Amerling, Friedrich

Stehender Mann mit Buch, Bleistift, Feder, laviert (Z)

Albertina Inv.Nr. 28053

Standort (Werkverzeichnis): Ö XIX 25

Amerling, Friedrich

Stehende Frau, Feder, laviert (Z)

Albertina Inv.Nr. 28054

Standort (Werkverzeichnis): Ö XIX 25

Amerling, Friedrich

"Agnese", Feder, Bleistift (Z)

Albertina Inv.Nr. 28055

Standort (Werkverzeichnis): Ö XIX 25

Amerling, Friedrich

Lesendes Mädchen, Bleistift, Feder, laviert (Z)

Albertina Inv.Nr. 28056

Standort (Werkverzeichnis): Ö XIX 25

Amerling, Friedrich

Kinderstudie, Bleistift, Feder, laviert (Z)

Albertina Inv.Nr. 28057

Standort (Werkverzeichnis): Ö XIX 25

Amerling, Friedrich

Offizier, Feder, laviert (Z)

Albertina Inv.Nr. 28058

Standort (Werkverzeichnis): Ö XIX 25

Amerling, Friedrich

Kardinal nach links, Bleistift, Feder, laviert (Z)

Albertina Inv.Nr. 28059

Standort (Werkverzeichnis): Ö XIX 25

an die Erben nach Edith Oser-Braun auszufolgen.

Über die Erbfolge wird das Gutachten eines Sachverständigen für internationales Privatrecht eingeholt, das Auskunft darüber geben wird, an wen übereignet werden kann.

B e g r ü n d u n g :

Sachlicher Gegenstand dieses Berichtes sind zehn Kunstgegenstände, die aus der Sammlung Edith Oser-Brauns in das Eigentum des Bundes gelangt sind. Diese Kunstgegenstände sind in dem angeschlossenen, von der Kommission für Provenienzforschung erstellten Dossier mit der Bezeichnung "Edith Oser-Braun" angeführt. Der Beirat geht von der Richtigkeit und Vollständigkeit dieses Dossiers aus.

Am 13. Juli 1938 führte Edith Oser-Braun in ihrer Vermögenserklärung bei der Vermögensverkehrsstelle Luxusgüter im Wert von RM 12.943,-- an, wozu vermutlich auch die gegenständlichen Zeichnungen von Friedrich Amerling gehörten.

Siegfried Franz Oser-Braun, der Ehegatte von Edith Oser-Braun, war Gesellschafter der Firmen E. Braun & Co. und Austrocraft in Wien, die im August 1938 von der Vermögensverkehrsstelle Wien arisiert wurden. Am 14. 9. 1938 traten die Ehegatten Edith und Siegfried Franz Oser-Braun der Gildemeester-Auswanderungshilfsaktion für Juden bei und emigrierten am 28. 9. 1938 nach London.

Am 15. 9. 1938 berichtete der kommissarische Leiter der Graphischen Sammlung Albertina dem Ministerium für innere und kulturelle Angelegenheiten Wien, dass der Albertina zehn Zeichnungen von Amerling zu einem als sehr niedrig bezeichneten Preis von RM 150,-- zum Kauf angeboten worden sei und ersucht um Bewilligung zur Bezahlung dieses Betrages aus dem Dublettenfonds. Bereits am 23. 9. 1938 erteilte das Ministerium für innere und kulturelle Angelegenheiten seine Genehmigung hiezu. Im Inventarbuch der Albertina ist bei jeder dieser Zeichnungen neben dem Erwerbsdatum 23. 9. 1938 auch die Provenienz E. Oser angegeben.

Unter Berücksichtigung des dargestellten Sachverhaltes kann kein Zweifel daran bestehen, dass es sich bei der Kauf- oder Schenkungsvereinbarung um ein Rechtsgeschäft gehandelt hat, das zur Folge § 1 des Bundesgesetzes vom 5. Mai 1946, BGBl. 106/46 nichtig war. Nach § 2 Abs. 1 des 3. Rückstellungsgesetzes, BGBl. 1947/54, liegt eine nichtige Vermögensentziehung dann vor, "wenn der Eigentümer politischer Verfolgung durch den Nationalsozialismus unterworfen war und der Erwerber des Vermögens nicht dartut, dass die Vermögensübertragung auch unabhängig von der Machtergreifung des Nationalsozialismus erfolgt wäre". Die Rechtssprechung der Rückstellungskommission hat dazu festgehalten, dass es als gerichtsbekannt keines weiteren Beweises bedürfe, dass "Juden in Österreich der politischen Verfolgung durch die

nationalsozialistischen Machthaber ausgesetzt waren" (Rkb. Wien 83/47), ferner dass es bei Verkäufen durch politisch Verfolgte für die Rückstellungspflicht ohne Belang ist, ob der Kaufpreis angemessen war oder der Verkäufer die Verkaufsverhandlungen selbst eingeleitet hat (Rkv. 7/48, Rkb. Wien 97/47). Der vom Erwerber zu erbringende Nachweis, die Vermögensübertragung hätte auch ohne Machtergreifung des Nationalsozialismus stattgefunden, erfordert den Beweis bereits vorher stattgefunder Vertragsverhandlungen zu vergleichbaren wirtschaftlichen Bedingungen oder aber einer – von der Machtergreifung des Nationalsozialismus unabhängigen – aussichtslosen finanziellen Lage des Verkäufers (Rkb. Wien 905/48). Es ist somit mit Sicherheit davon auszugehen, dass die in Rede stehenden Kunstgegenstände rückzustellen gewesen wären.

Ein formeller Rückstellungsantrag wurde allerdings, soweit ersichtlich – hinsichtlich der Amerling-Zeichnungen nicht gestellt. In den Akten ist lediglich für 20. Juli 1949 die Anfrage einer Frau Mayer-Oser-Braun, vermutlich einer Verwandten von Edith Oser-Braun, im Bundesdenkmalamt nach Werken von Rudolf von Alt dokumentiert.

In Folge dieser Unterlassung einer Antragstellung nach dem 3. Rückstellungsgesetz hat der Bund gemäß Art. 22 des Staatsvertrages in Verbindung mit dem ersten Staatsvertragsdurchführungsgesetz rechtmäßig Eigentum an den Kunstgegenständen erlangt.

Somit liegen die Sachverhaltsvoraussetzungen des Tatbestandes des § 1 Zif. 2 Rückgabegesetz, nämlich eine als nichtig zu betrachtende Eigentumsübertragung und ein späterer rechtmäßiger Eigentumserwerb durch den Bund vor. Der Tatbestand des § 1 Zif. 2 Rückgabegesetz ist erfüllt und es war die oben stehenden Empfehlung an die Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur abzugeben.

Da das Rückgabegesetz lediglich unentgeltliche Übereignungen kennt, wäre von einer Rückforderung des von der Graphischen Sammlung Albertina bezahlten Entgeltes abzusehen. Eine derartige Rückforderung wäre im Übrigen auch dem Ansehen der staatlichen Verwaltung abträglich.

Wien, 10. Mai 2001

Vorsitzender Sektionschef Dr. Rudolf WRAN:

Mitglieder:

Ministerialrat Dr. Peter PARENZAN, Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit:

Vizepräsident Dr. Manfred KREMSER, Finanzprokurator:

Mag. Christoph HATSCHEK, Heeresgeschichtliches Museums:

Generalanwalt Dr. Peter ZETTER, Bundesministerium für Justiz:

Univ.-Prof. Dr. Artur ROSENAUER, Universität Wien:

Univ.-Prof. Dr. Ernst BRUCKMÜLLER, Universität Wien: